



Kanton Graubünden
Chantun Grischun
Cantone dei Grigioni

Manual Kinderschutz

Ungünstige Entwicklungen und
Kindeswohlgefährdungen früh
erkennen und angemessen handeln

gr.ch/cumpass

Cumpass auf einen Blick

Was ist Cumpass?

Cumpass ist ein Arbeitsinstrument. Cumpass unterstützt Fach- und Bezugspersonen dabei, **ungünstige Entwicklungen und Gefährdungen des Kindeswohls frühzeitig zu erkennen, eigenständig einzuschätzen und angemessen zu handeln**. Cumpass soll Mut machen, der eigenen Intuition zu vertrauen und aufmerksam zu bleiben.

Neben Cumpass bietet die Fachberatung Kindesschutz **unkomplizierte, anonyme und kostenlose Beratung** für Fach- und Bezugspersonen an und unterstützt bei Fragen zur Anwendung von Cumpass.

Wie funktioniert Cumpass?

Das [Manual](#) führt durch die Einschätzung. Kern bildet ein strukturiertes Handlungsschema. Das Handlungsschema hilft mit einem Ampelsystem, eine ungünstige Entwicklung oder Gefährdung des Kindeswohls einzuschätzen und zeigt geeignete Massnahmen auf.

Im [Journal](#) werden Informationen, Beobachtungen und Wahrnehmungen festgehalten. Die Dokumentation ist im Kindesschutz für den Schutz der Kinder und Jugendlichen, die Qualität der Arbeit und die rechtliche Absicherung aller Beteiligten sehr wichtig.

Zusätzlich stehen weitere [Arbeitsinstrumente](#) wie Vorlagen, Anregungen für Gespräche mit Eltern oder Kindern und Jugendlichen sowie Zusatzinformationen für Berufsfelder bereit. Sie helfen dabei, professionell, systematisch und reflektiert zu handeln.

An wen richtet sich Cumpass?

Cumpass richtet sich an **Fachpersonen**, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten: Personen, die pädagogische oder sozialpädagogische Berufe ausüben sowie in der Betreuung, Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen tätig sind. Dazu zählen u. a.:

- Erzieherinnen und Erzieher in Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendheimen, Horten oder Tagesstrukturen
- Lehrpersonen der verschiedenen Schultypen und Heilpädagogik, Schulleiterinnen und Schulleiter
- Sozialarbeitende in der Schulsozialarbeit, Suchtberatung oder Migrations- und Flüchtlingshilfe
- Jugendarbeitende in der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Projekt- oder Präventionsarbeit
- Elternberaterinnen und Elternberater

Cumpass richtet sich an **weitere Bezugspersonen** von Kindern und Jugendlichen. Solche Bezugspersonen können aus verschiedenen Lebensbereichen kommen. Dazu zählen u. a.:

- Trainerinnen und Trainer in Sport- und Freizeitvereinen
- Musiklehrerinnen und Musiklehrer
- Jugendgruppenleitende in Ferienlagern
- Nachbarn

Personen aus diesen Lebensbereichen nehmen im Kindesschutz eine wichtige Rolle ein. Sie haben, neben der Familie, engen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen. Deshalb ist es wichtig, dass Bezugspersonen aktiv werden, wenn sie Anzeichen einer ungünstigen Entwicklung oder Kindeswohlgefährdung erkennen.

Wie unterscheidet sich die Fachberatung Kindesschutz mit Cumpass von der anonymen Beratung der KESB?

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bietet anonyme Fallberatungen an, die häufig dann in Anspruch genommen werden, wenn bereits ein konkreter Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Die KESB bietet eine objektive Einschätzung der Situation, klärt über gesetzliche Grundlagen auf und unterstützt bei der Planung und Umsetzung von Massnahmen in einem möglichen Gefährdungsfall.

Die Fachberatung Kindesschutz in Kombination mit Cumpass setzt früher an und ergänzt den Ansatz der KESB. Sie richtet sich an Fach- und Bezugspersonen, die unsicher sind, wie eine bestimmte Situation zu bewerten ist – auch wenn noch kein eindeutiger Verdacht auf eine Gefährdung besteht. Mit Cumpass kann auch eigenständig eine Einschätzung vorgenommen werden.

Wie grenzt sich die Fachberatung Kindesschutz mit Cumpass vom Bündner Standard ab?

Der Bündner Standard ist ein umfassendes, auf zehn Kernelementen basierendes, praxiserprobtes Instrument zur Prävention, strukturierten Erfassung und professionellen Bearbeitung von Grenzverletzungen im Kontext einer Organisation. Er verfolgt das übergeordnete Ziel des Schutzes der Integrität aller Personen der Organisation. Der Bündner Standard setzt voraus, dass das Instrument in der Organisation eingeführt ist. Er wird dann angewendet, wenn ein konkretes Ereignis vorliegt. Der Bündner Standard richtet sich neben Kindern und Jugendlichen auch an diverse andere Personengruppen.

Die Fachberatung Kindesschutz mit Cumpass richtet den Blick auf ungünstige Entwicklungen oder Kindeswohlgefährdungen – auch wenn «nur» unklare Indizien, ein ungutes Gefühl oder Irritationen vorliegen. Sie unterstützt einzelne Fach- und Bezugspersonen, unabhängig von deren organisatorischem Kontext.

Fachliche Entwicklung und Begleitung

Die Inhalte von Cumpass sind entstanden:

- in interner Kooperation des Sozialamtes zwischen den Bereichen Familien, Kinder und Jugendliche, der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt und den Mitarbeitenden der Opferhilfe Graubünden
- unter Einbezug der Fachkommission Kindesschutz und Jugendhilfe
- im Austausch und mit Beiträgen von Fachpersonen aus verschiedenen Berufsgruppen
- unter Klärung der Schnittstellen zu anderen Angeboten im Bereich Kindesschutz

unter Berücksichtigung bestehender Grundlagen:

- Grundlagen und Instrumente «**heb! hinschauen. einschätzen. begleiten**» – zur Früherkennung von ungünstigen Entwicklungen und Kindeswohlgefährdungen des Kantons St. Gallen. Mit Zustimmung des Amtes für Soziales und des Amtes für Gesundheitsvorsorge des Kantons St. Gallen wird im Manual auf weiterführende Literatur in **heb!** verwiesen.
- Kantonaler Handlungsleitfaden Kindeswohlgefährdung des Kantons Schaffhausen
- Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln – Leitfaden von Kinderschutz Schweiz



Zur Navigation klicken
Sie auf die Symbole

Inhalt



Inhalt



Einleitung



Das Handlungsschema kurz erklärt



Grundsätze im Kinderschutz



Ungünstige Entwicklungen und Kindeswohlgefährdungen erkennen



Das Handlungsschema anwenden



Anlaufstellen



Literaturverzeichnis

Hinweise zur Nutzung

digital

⌚ Dieses Symbol öffnet weiterführende Informationen auf der Website.

➔ Dieses Symbol führt Sie auf eine andere Seite desselben Dokuments.

gedruckt



Über den QR-Code erhalten Sie weiterführende Informationen auf der Website.

www.gr.ch/cumpass

Einleitung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen zählt zu den wichtigsten Aufgaben in unserer Gesellschaft. Jede Form von Gewalt oder Vernachlässigung kann tiefgreifende Auswirkungen auf die körperliche und psychische Gesundheit haben und die Entwicklung langfristig beeinträchtigen. Deshalb ist ein zielgerichtetes und kompetentes Vorgehen im Kinderschutzbereich unerlässlich.

Fragen zum Kinderschutz stellen sich oft in Situationen, die nicht eindeutig sind. Sie erfordern selten umgehende tiefgreifende Interventionen. Viel häufiger sind Fach- oder Bezugspersonen mit unklaren oder schwierig einzuschätzenden Situationen und Unsicherheiten im Vorgehen konfrontiert.

Ein guter Kinderschutz erfordert einen langen Atem. Fach- und Bezugspersonen müssen sich immer wieder fragen, ob die Situation sich verbessert, gleich bleibt oder sich verschlechtert. Sie sind gefordert, Anzeichen für eine ungünstige Entwicklung oder Kindeswohlgefährdung frühzeitig wahr- und ernstzunehmen. Zudem müssen Fach- oder Bezugspersonen wissen, welche Möglichkeiten in ihrem Verantwortungsbereich liegen: Wann sie eine Situation einschätzen dürfen bzw. müssen und welche Situationen die eigenen fachlichen Möglichkeiten oder die persönlichen Grenzen übersteigen. Sowohl der kollegiale Austausch im Team als auch der Einbezug von externen Fachpersonen ist dabei hilfreich.

Das vorliegende Manual des kantonalen Sozialamtes bietet konkrete Hilfestellung in der Praxis und ein klar strukturiertes Vorgehen für den Ernstfall an. Damit leistet es einen Beitrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung des Verantwortungsbewusstseins aller, die sich für das Wohl von Kindern und Jugendlichen engagieren.

Im Manual wird überwiegend von «Eltern» gesprochen. Damit sind im Manual sowie in den dazugehörigen Dokumenten nebst den beiden Elternteilen von Kindern und Jugendlichen immer auch alle Erziehungsberechtigten, wie bspw. Pflegeeltern, gemeint.



Kinder und Jugendliche brauchen ein schützendes Umfeld, um aufzuwachsen.

Kinderschutz beginnt oft mit einem Bauchgefühl – und mit Ihrer Aufmerksamkeit.

Das Handlungsschema kurz erklärt

 Journal (PDF)



 Arbeitsinstrumente



Kernelement des Manuals ist das Handlungsschema. Es gliedert sich in drei Prozessschritte: Meine Einschätzung, kollegialer Austausch, Kontaktaufnahme mit der Fachberatung Kinderschutz. Die drei Prozessschritte dienen dazu, das Risiko einer ungünstigen Entwicklung oder Kindeswohlgefährdung einzuschätzen und geeignete Massnahmen einzuleiten.

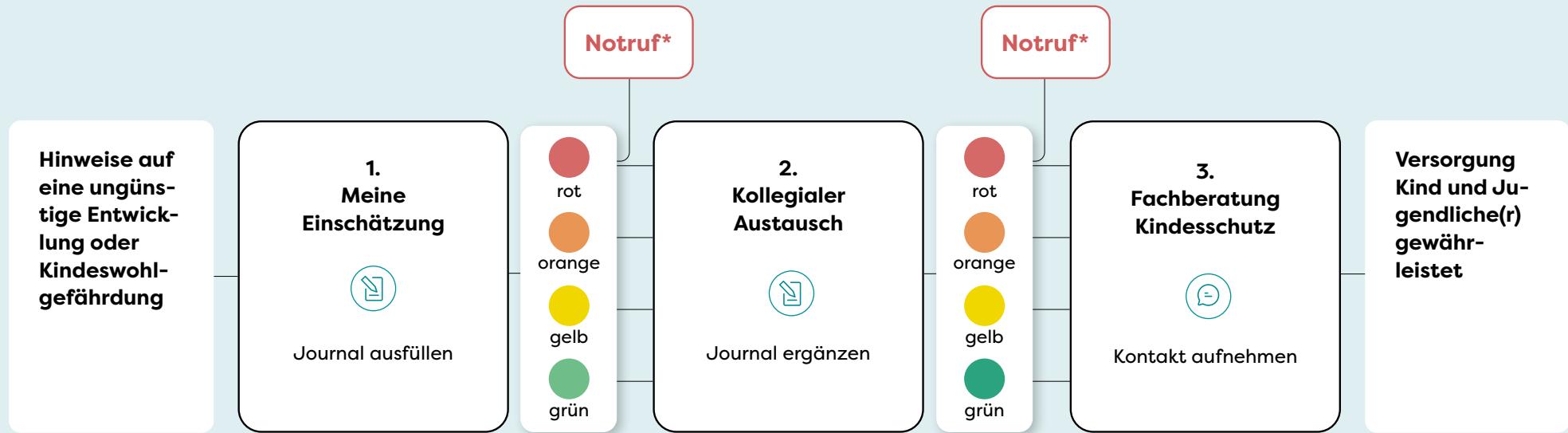
Im Gegensatz zu Fachpersonen haben Bezugspersonen oft weniger Möglichkeiten zum Austausch und zur fachlichen Unterstützung, um ein ungutes Gefühl oder eine Situation einzuschätzen. Sie können eine eigenständige Einschätzung vornehmen und die drei Prozessschritte durchlaufen – oder aber die Fachberatung direkt kontaktieren. Auch Fachpersonen können selbstverständlich im Zweifelsfall immer die Fachberatung kontaktieren, bevor Unklarheiten oder die oft sehr herausfordernden und komplexen Situationen dazu führen, dass sie sich gegenüber der Notlage der Kinder oder Jugendlichen verschließen.

Das Handlungsschema basiert auf einem Ampelsystem. Die Gefährdungseinschätzung wird anhand von vier Farbkategorien – Grün, Gelb, Orange und Rot – vorgenommen. Die Farbkategorien legen zudem das weitere Vorgehen sowie die Interventionsmöglichkeiten fest.

Vor dem ersten Einsatz ist es wichtig, sich mit dem → Handlungsschema (Seite 14) vertraut zu machen. Lesen Sie dafür das Manual sorgfältig durch.

Im  Journal halten Sie alle Informationen, Beobachtungen und Wahrnehmungen fest. Für die jeweiligen Prozessschritte stehen zusätzliche  Arbeitsinstrumente zur Verfügung.

Das Handlungsschema



*Notfallorganisation
umgehend kontaktieren
Sanität 144
Polizei 117

PDGR → Tel.-Nr. Seite 22
KESB → Tel.-Nr. Seite 22

Grundsätze im Kinderschutz

Bleiben Sie nicht allein!

Bleiben Sie bei einem unguten Bauchgefühl, einer Vermutung oder einem Verdacht nicht allein und holen Sie sich frühzeitig Unterstützung – auch als Fachperson. Im Kinderschutz ist das Vier-Augen-Prinzip zentral.

Es ist wichtig, sich mit anderen Fachleuten auszutauschen und die eigene Wahrnehmung zu überprüfen. Ungünstige Entwicklungen oder Kindeswohlgefährdungen sind häufig sehr komplex und können auch bei Fachpersonen emotionale Reaktionen und Ohnmachtsgefühle auslösen. Eigene Empfindungen hängen oft mit persönlichen Erfahrungen und Vorstellungen zusammen. Es ist wichtig, sich dessen bewusst zu sein, um Beobachtungen und Hinweise richtig einzuordnen und zwischen Fakten und Vermutungen unterscheiden zu können. Betrachten Sie den Austausch als wertvolle Ressource, um Unsicherheiten abzubauen und mehr Klarheit über die Situation zu gewinnen. Eine gelingende Zusammenarbeit geprägt von Wertschätzung und Kooperationsbereitschaft unter allen Beteiligten ist eine wesentliche Voraussetzung für einen wirksamen Kinderschutz.

Mögliche Austauschformen sind:

- Gespräche im Team und/oder mit vorgesetzten Personen
- Vernetzung mit anderen Fachpersonen, die das Kind aus einem anderen Kontext kennen und dadurch eine ergänzende Perspektive einbringen
- Hinzuziehen weiterer fachlicher Unterstützung

Prüfen Sie vor einem Austausch, ob Sie das Einverständnis der Eltern oder des urteilsfähigen Kindes bzw. Jugendlichen einholen müssen – oder ob ein anonymisierter Austausch ausreicht. Klären Sie zudem, welche Teammitglieder mit der Situation des Kindes oder Jugendlichen vertraut sind.

Melderecht und Meldepflicht

Haben Fach- oder Bezugspersonen einen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, stellen sie sich oft zuerst die Frage: Muss ich oder darf ich meine Beobachtungen melden? Im Kinderschutz wird zwischen dem Recht auf Meldung und der Pflicht zur Meldung unterschieden. Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, können zu einer Meldung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sein.

[Melderecht und Meldepflicht an die KESB](#)

Regeln für den Austausch mit Drittpersonen

Bei einer (vermuteten) ungünstigen Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung ist es entscheidend, Ruhe zu bewahren und allfällige Geheimhaltungspflichten nicht zu verletzen.

Innerhalb einer Institution dürfen Sie fall- und personenbezogene Informationen mit Mitarbeitenden austauschen, die unmittelbar mit der Situation des Kindes oder Jugendlichen betraut sind. Erfolgt der Austausch mit Teammitgliedern, die nicht direkt involviert sind, oder mit externen Fachstellen, erfolgt der Austausch anonymisiert. Als Alternative holen Sie eine schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht bei den Eltern ein. Nicht immer lassen sich Eltern in den Prozess miteinbeziehen. Wenn keine ausdrückliche Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt oder Sie vermuten,

dass der Einbezug der Eltern eine zusätzliche Gefährdung des Kindes verursachen könnte, dürfen Sie fallbezogene Informationen nicht an Dritte weitergeben (Ausnahme Meldung an die KESB). Sie dürfen jedoch weiterhin:

- Mit betrauten Teammitgliedern eine interne Fallberatung durchführen, um die Einschätzungen anderer Fachkräfte einzuholen.
- Eine anonymisierte interne Fallberatung einberufen, wenn die beteiligten Teammitglieder nicht direkt in die Situation des Kindes oder Jugendlichen eingebunden sind.
- Den Fall anonymisiert bspw. der Fachberatung Kinderschutz schildern und sich über das weitere Vorgehen beraten lassen.

Gegenseitige Entbindung von der Schweigepflicht

Rolle der Familie

Die Eltern sind die wichtigsten und wirkungsvollsten Ansprechpersonen. Sie tragen die Hauptverantwortung für das Wohl des Kindes. Können sie dieser Aufgabe nicht gerecht werden oder sind sie selbst Teil der Gefährdung, müssen sie im Interesse des Wohls der Kinder und Jugendlichen gestützt werden. Mit Begleitung, Unterstützung und Beratung sollen sie dazu befähigt werden, für das Wohl ihrer Kinder zu sorgen.

Die Analyse von ungünstigen Entwicklungen oder Kindeswohlgefährdungen zeigt, dass oft vorschnell ein Urteil über die Familie gefällt und dieses nicht ausreichend hinterfragt wird. Es ist deshalb ratsam, sich immer wieder vor Augen zu führen, dass die Familie in der Regel der wichtigste Ort ist, um das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nachhaltig positiv zu verändern. Eltern wollen in den allermeisten Fällen im Grundsatz das Beste für ihr Kind. Gefährdungen entstehen oft durch Überlastung oder Überforderung.

Es lohnt sich deshalb immer, die Beteiligung der Eltern, Kinder und Jugendlichen zu prüfen und zu berücksichtigen:

- Eine Beteiligung erhöht massgeblich die Chancen auf positive Veränderungen und stärkt die Selbstwirksamkeit der Betroffenen.
- Durch eine frühzeitige Einbindung erhalten Eltern die Möglichkeit, selbst zur Veränderung der Situation beizutragen, bevor externe Massnahmen für das Familiensystem ergriffen werden.

Zögern Sie deshalb nicht, Eltern frühzeitig einzubeziehen und auf konkrete Verhaltensweisen anzusprechen. Ausnahme: Wenn Sie unsicher sind, ob der Einbezug die Sicherheit oder das Wohl der Kinder bzw. Jugendlichen oder die Beweisführung in einem allfälligen Strafverfahren gefährdet. Bereiten Sie das Gespräch mit den Eltern vor.

Anregungen für Gespräche mit Eltern

Einbezug der Kinder und Jugendlichen

Prüfen Sie in jedem Einzelfall, wie und wann Kinder und Jugendliche in Kinderschutzprozesse einbezogen werden können. Die Art der Beteiligung ist abhängig vom Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder bzw. Jugendlichen. Berücksichtigen Sie deren Wünsche und Bedürfnisse in Ihren Einschätzungen und Entscheidungen. Stärken Sie Kinder und Jugendliche, indem Sie sie über das Vorgehen informieren und die nächsten Schritte, soweit möglich, gemeinsam besprechen. Sollte eine Gefährdungsmeldung an die KESB erforderlich sein, teilen Sie dies den betroffenen Kindern und Jugendlichen ebenfalls mit.

Anregungen für Gespräche mit Kindern und Jugendlichen

Arbeitsinstrumente

Melderecht und Meldepflicht an die KESB



Gegenseitige Entbindung von der Schweigepflicht



Anregungen für Gespräche mit Eltern



Anregungen für Gespräche mit Kindern und Jugendlichen



Ungünstige Entwicklungen und Kindeswohlgefährdungen erkennen

Bei einer (vermuteten) ungünstigen Entwicklung oder einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung ist es entscheidend, Ruhe zu bewahren, überlegt vorzugehen und die Gesamtsituation zu betrachten. Der erste Schritt besteht darin, mögliche Anzeichen für eine Gefährdung oder ungünstige Entwicklung zu erkennen. Dafür ist es wichtig zu wissen, was eine ungünstige Entwicklung bzw. Kindeswohlgefährdung ist, welche Formen oder Arten es gibt und welche Anzeichen typisch sind.

Begriffe

Kinderschutz

Die Bestimmungen über den Kinderschutz (Art. 307 – 317 ZGB) gelten für alle Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr. Je nach Alter müssen spezifische Schutzbedarfe und Vorgehensweisen berücksichtigt werden. Mit Erreichen der Volljährigkeit (18 Jahre) ändern sich die gesetzlichen Bestimmungen – das Erwachsenenschutzgesetz ist anzuwenden. Das Vorgehen sowie von der KESB angeordnete Massnahmen ändern sich.

Fach- und Bezugspersonen haben die Möglichkeit, sich bei Unsicherheiten im Umgang mit Fremd- oder Selbstgefährdung von jungen Erwachsenen ab 18 Jahren anonym von der KESB beraten zu lassen.

Ungünstige Entwicklung

Ungünstige Entwicklungen sind belastende Situationen, die Kinder oder Jugendliche in ihrer Entwicklung und Entfaltung einschränken. Sie reichen von Belastungen mit geringem Einfluss auf die Entwicklung bis hin zur Kindeswohlgefährdung.

Mit ungünstigen Entwicklungen ist somit auch folgende Situation gemeint: Es liegen keine konkreten Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung vor. Mit Blick auf den Grundbedarf, die Rechte und die konkreten Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ist aber trotzdem ein Unterstützungsbedarf vorhanden.

Mit der Verwendung des Begriffspaares «ungünstige Entwicklungen und Kindeswohlgefährdung» soll dazu angeregt werden, nicht nur auf Kindeswohlgefährdungen zu reagieren. Vielmehr sollen insbesondere auch ungünstige Entwicklungen früh wahr- und ernstgenommen werden, und es soll auf wahrgenommene Belastungen beim Kind, bei Eltern und Bezugspersonen oder im Umfeld proaktiv reagiert werden. Mit niederschwelliger, früher und adäquater Information, Begleitung und Unterstützung soll zu einem gelingenden Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen beigetragen werden.

Kindeswohlgefährdung

Bei Gefährdung des Kindeswohls muss die KESB mit geeigneten Massnahmen eingreifen. Der entsprechende Schutzauftrag der KESB ergibt sich aus dem Gesetz. Von einer Gefährdung des Kindeswohls ist auszugehen, «sobald nach den Umständen die ernsthafte Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorauszusehen ist». Ob das Kindeswohl gefährdet ist, ist unter Abwägung der Umstände im Einzelfall zu ermitteln. Ergänzende Informationen finden Sie unter: [KOKES, Merkblatt zum Kinderschutz](#).

Formen und Beispiele von Kindeswohlgefährdungen

Das Manual unterscheidet fünf Gefährdungsformen:

1

Als **Vernachlässigung** gilt die andauernde oder wiederholte Beeinträchtigung der Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen durch unzureichende Fürsorge und unangemessenes Erziehungsverhalten.

Beispiele: unzureichende Pflege und Kleidung, mangelnde Ernährung, ungenügende Beaufsichtigung und Zuwendung

2

Die **körperliche Gewalt** umfasst alle Arten von Gewalt, die auf die körperliche Unversehrtheit von Kindern oder Jugendlichen einwirken.

Beispiele: Schläge, Verbrennungen, Verbrühungen, Quetschungen, Stiche, Schütteln des Kindes, Körperstrafen, weibliche Genitalverstümmelung, Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom

3

Psychische Gewalt liegt vor, wenn Kindern oder Jugendlichen vermittelt wird, sie seien wertlos, fehlerhaft, ungeliebt, nicht gewollt, bedroht oder nur für die Befriedigung der Interessen und Bedürfnisse anderer von Wert. Auch als psychische Gewalt gilt, wenn Kinder oder Jugendliche elterlicher Partnerschaftsgewalt ausgesetzt sind.

Beispiele: ständige Herabsetzung, Isolation, Demütigung, überhöhte oder unrealistische Erwartungen, ständige Überbehütung

4

Sexuelle Gewalt sind sexuelle Handlungen, die von Erwachsenen oder Jugendlichen an oder vor einem Kind vorgenommen werden. Dabei wird die körperliche, psychische, kognitive oder sprachliche Unterlegenheit des Kindes ausgenutzt, um es zur Kooperation zu überreden oder zu zwingen und Machtansprüche auszuleben. Häufig wird das Kind durch körperliche Gewalt, Drohung, Schuldgefühle, Loyalitätsappelle, Versprechungen oder Erpressung dazu gebracht, die Tat geheim zu halten.

Beispiele: sexuelle Belästigung, sexualisierte Küsse und Berührungen, Grooming, Exhibitionismus, Masturbation, orale, vaginale oder anale Penetration

5

Auch **strukturelle Faktoren** können für Kinder oder Jugendliche eine Gefährdung darstellen. Gewisse strukturelle Gegebenheiten sind per se als Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen anzusehen und in der praktischen Arbeit immer wieder zu reflektieren.

Beispiele: Armut, Erleben von Krieg oder Katastrophen, Flucht

Ob Formen der Kindeswohlgefährdung zu bleibenden Folgen führen oder nicht, hängt häufig mit der Dauer und Intensität der Handlungen, mit individuellen Schutz- und Risikofaktoren und mit der Reaktion des Umfeldes und der Eltern zusammen.

Anzeichen für eine Gefährdung

Nehmen Sie mögliche Anzeichen einer ungünstigen Entwicklung oder Kindeswohlgefährdung ernst – ziehen Sie jedoch keine voreiligen Schlüsse. Anzeichen äussern sich auf körperlicher, emotionaler, psychischer, kognitiver oder sozialer Ebene und sind oft vielschichtig.

In manchen Fällen gibt es Anzeichen, ohne dass eine gefährdende Handlung oder Vernachlässigung vorliegt. Wenn sich Anzeichen nicht eindeutig einordnen lassen, kann es hilfreich sein, zu überlegen, ob Gewalt oder aber andere Ursachen infrage kommen.

Folgende Anzeichen bei Kindern bzw. Jugendlichen können auf eine ungünstige Entwicklung oder Kindeswohlgefährdung hindeuten:

Körperliche Anzeichen

- mangelhafte Hygiene z. B. Zähne, Windelbereich, Haut und Haare
- andauernd unversorgte Wunden
- Hämatome oder Knochenbrüche, die auf Misshandlung hindeuten
- Selbstverletzungen bei Verhaltensauffälligkeiten
- chronische Unter- oder Fehlernährung
- chronische Müdigkeit
- anhaltende Traurigkeit
- wiederholt nicht witterungsgemäße Kleidung
- körperliche und motorische Entwicklungsverzögerungen
- plötzlicher und schleichernder Entwicklungsrückstand

Kognitive Anzeichen

- intellektuelle Möglichkeiten werden über etwa drei Monate deutlich nicht in Schulleistung umgesetzt
- Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen
- Konzentrationsschwäche
- Verzögerung der Sprach- und Intelligenzsentwicklung
- eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize

Nach aussen gerichtete Verhaltensauffälligkeiten

- wiederholtes Zuspätkommen in die Schule, nicht in die Schule kommen, von der Schule weglauen oder nicht nach Hause gehen (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen)
- von zu Hause weglauen

- anhaltende Mühe, sich sozial in eine Peergruppe zu integrieren, sehr häufig Konflikte oder häufig das Gefühl, nicht akzeptiert zu sein
- Vernachlässigung von Freundschaften und familiären Beziehungen (soziale Isolation)
- Nichteinhaltung von Grenzen und Regeln
- distanzloses Verhalten, Berührungsangst
- delinquentes oder aggressives Verhalten
- sexuelle Übergriffe auf andere Kinder
- sexualisiertes Verhalten (z. B. sexuelle Begriffe, Gesten oder Neugier)

- Konsum psychoaktiver Substanzen (z. B. Alkohol, Drogen, Amphetamine)
- Selbstverletzungen, Selbstgefährdung
- Schlaf- oder Essstörungen
- Einnässen, Einkoten
- depressive Reaktionen, Apathie, Suizidalität

Deutliche Anhaltspunkte für die Notwendigkeit von Sofortmassnahmen

- Kinder oder Jugendliche werden zurzeit körperlich misshandelt, sexuell ausgebeutet oder es werden diesbezüglich glaubhafte Drohungen ausgesprochen. Alternativ dazu besteht die konkrete Gefahr, dass es in den nächsten Stunden oder Tagen (erneut) dazu kommt.
- Kinder oder Jugendliche sind aufgrund von Vernachlässigung zurzeit oder in den nächsten Stunden oder Tagen an Leib und Leben bedroht.
- Kinder oder Jugendliche gefährden sich selbst erheblich und könnten beispielsweise Suizid begehen. Oder sie weigern sich, nach Hause zu gehen, oder eine anderweitige Betreuung ist nicht sichergestellt.
- Eltern verweigern einer Fach- oder Bezugsperson, die Kinder oder Jugendlichen zu sehen. Wenn der Aufenthaltsort der Kinder oder Jugendlichen unbekannt ist oder es Anhaltspunkte gibt, dass sie in den nächsten Tagen gegen ihren Willen an einen unbekannten Ort gebracht werden sollen.

Säuglinge und Kleinkinder sind schneller akut gefährdet als ältere Kinder. Daher müssen Sofortmassnahmen frühzeitig geprüft und bei Bedarf umgehend umgesetzt werden.

Im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung ist zu prüfen, wie der Schutz von Kindern oder Jugendlichen am wirksamsten und schnellsten gewährleistet wird. In den meisten Fällen ist eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erforderlich. Wenn Kinder in akuter Gefahr sind oder ihr Leib und Leben bedroht ist, muss die Polizei informiert werden.

Nach innen gerichtete Verhaltensauffälligkeiten

- ausweichender Blick
- unbeteilgtes Verhalten

Das Handlungsschema anwenden

 Journal (PDF)



Denken Sie immer daran, dass jede Situation einzigartig ist und auch das Schema nicht immer linear umgesetzt werden kann. Manchmal empfiehlt es sich, bestimmte Phasen mehrmals zu durchlaufen. Passen Sie Ihr Vorgehen an die jeweilige Situation an.

Das Vorgehen hängt von Ihrer Funktion und den intern definierten Abläufen in Ihrer Organisation ab. Ihre Rolle kann beispielsweise darin bestehen, Aussagen, Beobachtungen oder Wahrnehmungen genau zu protokollieren und weiterzuleiten, während die Beurteilung und Klärung der Situation einer vorgesetzten Person obliegen. Dies mag Ihren Handlungsspielraum einschränken, kann gleichzeitig aber auch dazu beitragen, klare Handlungspflichten zu definieren und Ihnen Entlastung zu bieten.

Das Handlungsschema wird in Kombination mit dem Journal eingesetzt. Im Journal halten Sie alle Informationen, Beobachtungen, Wahrnehmungen und Besprechungsnotizen fest. Es dient der Einschätzung (Ampel-System) von ungünstigen Entwicklungen oder Kindeswohlgefährdungen und bildet die Grundlage für mögliche Unterstützungsprozesse. Setzen Sie das Journal nur in Verbindung mit und nach der Lektüre des Manuals ein.

Erfassen Sie Beobachtungen oder Hinweise im Journal, sobald Sie Anzeichen einer potenziellen Kindeswohlgefährdung oder einer ungünstigen Entwicklung erkennen – insbesondere bei irritierendem Verhalten oder einem unguten Gefühl. Unterscheiden Sie dabei zwischen eigenen Beobachtungen, Beobachtungen Dritter und Hinweisen sowie direkten Aussagen der betroffenen Kinder oder Jugendlichen. Achten Sie zudem im Journal darauf, klar

zwischen Beschreibungen, Hinweisen, Aussagen und deren Interpretation zu unterscheiden. Sammeln Sie die Informationen, Beobachtungen und Wahrnehmungen gezielt und dokumentieren Sie nur Aspekte, die für die Einschätzung der Situation erforderlich sind.

Schritt 1 – Meine Einschätzung

Meine Einschätzung



Journal ausfüllen

Notieren Sie zuerst Informationen, Beobachtungen und Wahrnehmungen im Journal (Seite 4 bis 7). Stellen Sie danach Risiko- und Schutzfaktoren gegenüber (Seite 8) und formulieren Sie Veränderungsziele (Seite 9).

Bewerten Sie die Ausgangslage daraufhin eigenständig, indem Sie eine Risiko- und Sicherheitsanalyse (Seite 10) vornehmen. Stützen Sie sich dafür auf Ihre Journalaufzeichnungen.

Nehmen Sie die Einschätzung vor, bevor Sie Gespräche mit Kindern, Jugendlichen, Eltern oder anderen Fachpersonen führen, um zusätzliche Einblicke zu erhalten. Berücksichtigen Sie im Alltag jedoch weiterhin die Möglichkeit, in Gesprächen spontan auf Beobachtungen und wichtige Fragen einzugehen. Eine gute Balance zwischen sorgfältiger Vorbereitung und situationsbezogenem Handeln ist wichtig.

Einstufung in Farbkategorien

Je nachdem, wie hoch Sie das Risiko für die Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen einschätzen und wie sicher Sie sich in Ihrer Bewertung sind, wird Ihre Einschätzung einer der vier Farbkategorien – Grün, Gelb, Orange oder Rot – zugeordnet.



Grün: Ist das Risiko für eine Gefährdung sehr niedrig bis niedrig und die Einschätzung dazu sicher bis sehr sicher, gehen Sie davon aus, dass **kein Unterstützungsbedarf** besteht.



Gelb: Ist das Risiko für eine Gefährdung sehr niedrig bis niedrig und die Einschätzung dazu sehr unsicher bis eher sicher, gehen Sie davon aus, dass **Unterstützungsbedarf** besteht.



Orange: Ist das Risiko für eine Gefährdung eher hoch bis sehr hoch und die Einschätzung dazu sehr unsicher bis eher sicher, gehen Sie davon aus, dass ein **erheblicher Unterstützungsbedarf** besteht.



Rot: Ist das Risiko für eine Gefährdung eher hoch bis sehr hoch und die Einschätzung dazu sicher bis sehr sicher, gehen Sie davon aus, dass eine **Kindeswohlgefährdung** vorliegt.

Die Übergänge zwischen den Farbkategorien sind in der Praxis oft flüssig. Konkrete Situationen sind häufig nicht eindeutig. Dies kann bei Fach- und Bezugspersonen zu Unsicherheiten in der Ein-

schätzung führen. Das macht die Zuordnung zu einer Farbkategorie anspruchsvoll. Unterstützung bietet dabei der → [kollegiale Austausch \(Seite 18\)](#) sowie die → [Fachberatung Kinderschutz \(Seite 20\)](#). Im Zweifelsfall sollte die Einschätzung der nächsthöheren Farbkategorie zugeordnet werden. Die Farbkategorie bestimmt das weitere Vorgehen.

Die Zuordnung zur gelben und orangen Ampel zeichnet sich durch Unsicherheit in Bezug auf die Bewertung der Situation aus. Der Ampelstand kann sich nochmals verändern – je nachdem, wie weitere zentrale Größen für die Einschätzung beurteilt werden. Dazu gehören:

- Mit welcher **Dringlichkeit** weitere Abklärungen getätigten werden und mit welcher Aufmerksamkeit die weiteren Entwicklungen beobachtet werden müssen. Beziehungsweise, ob verantwortet werden kann, zu warten und weitere Unterstützung einzuholen. Je jünger das Kind ist, desto schneller kann aufgrund seiner höheren Verletzlichkeit rasches Handeln notwendig sein.
- Die **eigenen beruflichen Möglichkeiten**, um die Eltern in einer gesunden Entwicklung ihres Kindes zu unterstützen bzw. eine Gefährdung abzuwenden. Fach- und Bezugspersonen sollten sorgfältig prüfen, ob sie die nötigen Kompetenzen besitzen, um einen Fall weiterzuführen. Wenn Sie unsicher sind, übergeben Sie den Fall an Personen oder Fachstellen mit den notwendigen Kompetenzen.
- Die **Veränderungs- und Kooperationsbereitschaft der Eltern** für freiwillige Unterstützungsangebote. Die gelbe Kategorie betrifft häufig Situationen, in denen Eltern sowie das Kind resp. der/die Jugendliche bereit und in der Lage sind, Hilfe anzunehmen. In dieser Kategorie geht man eher davon aus, dass Eltern den Unterstützungsbedarf erkennen, an einer Veränderung interessiert sind und aktiv mitarbeiten. Bleibt jedoch

eine Verbesserung aus oder endet die Kooperation, wird die Situation auf Orange gesetzt. Ein orangener Fall gilt als komplex und dringlich. Häufig ist die Zusammenarbeit mit den Eltern erschwert. Die orange Phase darf nicht lange andauern. Wird keine Lösung gefunden, keine Kooperation erreicht oder der Fall über längere Zeit auf Orange belassen, ordnen Sie ihn der roten Kategorie zu.

Beachten Sie bei der Einschätzung auch immer,

- dass es sich um eine Momentaufnahme handelt,
- dass Informationslücken bestehen sowie
- dass Sie zwischen Beobachtungen und Vermutungen unterscheiden.

Interventionsmöglichkeiten nach «Meine Einschätzung»

Grün: Unterstützungsbedarf nicht angezeigt

Wenn Sie das Risiko einer Gefährdung als sehr niedrig bis niedrig einschätzen und Sie in dieser Einschätzung sicher bis sehr sicher sind, gehen Sie davon aus, dass kein Unterstützungsbedarf besteht.

Eine Besprechung der Situation im Team ist dennoch empfehlenswert, um etwaige Unsicherheiten zu klären oder Irritationen einzuordnen. Entscheiden Sie im Team, ob und wann eine erneute Einschätzung erforderlich sein könnte. Bei Bedarf und wenn es sinnvoll erscheint, können Sie den Eltern Informationen zu Beratungsangeboten zur Verfügung stellen.

Nächste Schritte: Interventionsmaßnahmen festhalten (Journal, Seite 14) und → [Kollegialer Austausch \(Seite 18\)](#)



Gelb: Unterstützungsbedarf angezeigt

Wenn Sie das Risiko einer Gefährdung als sehr niedrig bis niedrig einschätzen, Sie in dieser Einschätzung jedoch sehr unsicher bis eher sicher sind, gehen Sie davon aus, dass Unterstützungsbedarf besteht.

Auch hier geht es darum, weitere Informationen zur Situation der Kinder resp. Jugendlichen zu erhalten, um Ihre Einschätzung mit relevanten Angaben zu präzisieren. Die Dringlichkeit zu handeln steht hier weniger stark im Fokus. Prüfen Sie auch in der gelben Farbkategorie zuerst Ihre eigene Einschätzung im kollegialen Austausch, bevor Sie auf die Eltern zugehen.

Nächste Schritte: Interventionsmaßnahmen festhalten (Journal, Seite 14) und → [Kollegialer Austausch \(Seite 18\)](#)



Orange: Unterstützungsbedarf erheblich

Wenn Sie das Risiko einer Gefährdung als eher hoch bis sehr hoch einschätzen, Sie in dieser Einschätzung jedoch sehr unsicher bis eher sicher sind, gehen Sie davon aus, dass ein erheblicher Unterstützungsbedarf besteht.

Ein Fall sollte nicht längere Zeit im orangenen Bereich liegen. Seien Sie aufmerksam und versuchen Sie nach Möglichkeit, zeitnah weitere Informationen oder Beobachtungen zur Situation der Kinder oder Jugendlichen zu erhalten. Einerseits, um die Einschätzung zu präzisieren und mehr Sicherheit zu gewinnen, andererseits, um die Situation gegebenenfalls einer anderen Farbkategorie zuordnen zu können.

Ein Austausch mit anderen Fachpersonen, die bereits in den Unterstützungsprozess involviert sind und regelmässig Kontakt zu den Kindern oder Jugendlichen haben, kann in dieser Situation hilfreich sein: z. B. Lehrpersonen, (Schul-)Psychologin resp. Psychologe, Jugend- oder Schulsozialarbeit, Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Stellen Sie sicher, dass bei einem Fall im orangen Bereich der kollegiale Austausch zügig eingeleitet wird. Beachten Sie dabei die → [Geheimhaltungspflichten \(Seite 8\)](#) und ergänzen Sie das Journal (Seite 11) mit den Informationen aus diesem Austausch.

Es ist empfehlenswert, vor einem Gespräch mit den Eltern zunächst den kollegialen Austausch durchzuführen. Der kollegiale Austausch kann dazu beitragen, Ihre Einschätzung weiter abzusichern.

Nächste Schritte: Interventionsmassnahmen festhalten (Journal, Seite 14) und → [Kollegialer Austausch \(Seite 18\)](#)



Rot: Unterstützungsbedarf dringend

Wenn Sie das Risiko einer Gefährdung eher hoch bis sehr hoch einschätzen und Sie in dieser Einschätzung sicher bis sehr sicher sind, gehen Sie davon aus, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Wenn Kinder oder Jugendliche in akuter Gefahr oder an Leib und Leben bedroht sind, muss umgehend eine → [Notfallorganisation \(Seite 22\)](#) informiert werden. Eine Meldung an eine Notfallorganisation (Polizei, Sanität) oder die KESB ist verpflichtend, sofern Sie die Gefährdung im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit nicht eigenständig abwenden können.

Falls Sie Sofort- resp. Schutzmassnahmen über eine Notfallorganisation einleiten müssen, informieren Sie Ihre vorgesetzte Person. Ist dies nicht möglich, können Sie die Sofort- resp. Schutzmassnahmen dennoch einleiten und die vorgesetzte Person im Nachhinein informieren.

Falls eine umgehende Meldung an die KESB erforderlich ist, informieren Sie ebenfalls Ihre vorgesetzte Person. Klären Sie gemeinsam, wer die Gefährdungsmeldung verfasst, wer sie unterschreibt und ob bzw. wie Kinder oder Jugendliche und/oder die Eltern informiert werden.

grün: Gefährdungsmeldung an die KESB

Sollten Sofort- resp. Schutzmassnahmen nicht umgehend notwendig sein, gleichen Sie Ihre Einschätzung sobald wie möglich im kollegialen Austausch ab.

Nächste Schritte: Interventionsmassnahmen festhalten (Journal, Seite 14) und → [Kollegialer Austausch \(Seite 18\)](#)

 [Gefährdungsmeldung an die KESB](#)



 **Zusatzinformationen**
für Kitas, Schulen, Schulsozialarbeit, Offene Kinder- und Jugendarbeit, Sport



Schritt 2 – Kollegialer Austausch

Kollegialer Austausch



Journal ergänzen

Führen Sie eine Vier-Augen-Prüfung mit einer Kollegin, einem Kollegen oder Ihrer vorgesetzten Person durch. Überlegen Sie, mit welcher Person ein Austausch am sinnvollsten und zielführendsten ist. Idealerweise findet der kollegiale Austausch mit Ihrer vorgesetzten Person oder innerhalb des Teams statt.

Unter bestimmten Umständen kann es hilfreich sein, mehrere Personen in einen kollegialen Austausch einzubeziehen, um die Einschätzungssicherheit zu erhöhen. Gleichzeitig kann es sein, dass die Fallbearbeitung dadurch komplexer wird und ungewollte Spekulationen entstehen. Wägen Sie den Nutzen sorgfältig gegen mögliche kritische Aspekte ab und beachten Sie weiterhin die → [Geheimhaltungspflichten \(Seite 8\)](#).

Nutzen Sie beim kollegialen Austausch die Informationen aus dem Journal. Halten Sie neue Erkenntnisse, Informationen, offene Fragen und Unsicherheiten im Journal (Seite 11) fest.

Die Möglichkeiten für einen kollegialen Austausch variieren je nach Berufsfeld, Institution, Organisation und individueller Einschätzung. Für Kitas, Schulen, die Schulsozialarbeit, die Offene Kinder- und Jugendarbeit sowie den Sportbereich finden Sie auf der Website  [Zusatzinformationen](#).

Erneute Einschätzung nach dem kollegialen Austausch

Beurteilen Sie die Situation nach dem kollegialen Austausch erneut mithilfe der Risiko- und Sicherheitsanalyse (Journal, Seite 12). Schätzen Sie dabei das Risiko für die Gefährdung des Kindes oder der/des Jugendlichen erneut ein und prüfen Sie, wie sicher Ihre Einschätzung ist. Die Zuordnung zu einer der vier Farbkategorien – Grün, Gelb, Orange oder Rot – legt das weitere Vorgehen fest und verweist auf Interventionsmöglichkeiten. Für Kitas, Schulen, die Schulsozialarbeit, die Offene Kinder- und Jugendarbeit sowie den Sportbereich finden Sie auf der Website  [Zusatzinformationen](#).

Interventionsmöglichkeiten nach dem kollegialen Austausch und der zweiten Einschätzung



Grün: Unterstützungsbedarf nicht angezeigt

Wenn Sie auch nach der zweiten Einschätzung das Risiko als sehr niedrig bis niedrig einschätzen und sich dessen sicher bis sehr sicher sind, besteht wahrscheinlich kein Unterstützungsbedarf.

Bleiben Sie jedoch aufmerksam, falls sich das Verhalten der Kinder oder Jugendlichen verändert und erneut Anlass zur Sorge gibt. Halten Sie zudem allfällige Interventionsmaßnahmen im Journal (Seite 14) fest.



Gelb: Unterstützungsbedarf angezeigt

Bestehen nach dem kollegialen Austausch weiterhin Unsicherheiten bezüglich der Gefährdungseinschätzung oder der Interventionsplanung, wenden Sie sich an die → [Fachberatung Kinderschutz \(Seite 20\)](#).

Andernfalls legen Sie konkrete Interventionen fest und notieren Sie diese im Journal (Seite 14). Klären Sie frühzeitig, wer die Fallführung übernimmt und welche Personen für die jeweiligen Umsetzungsschritte zuständig sind.

Wenn Eltern und/oder Kinder bzw. Jugendliche nicht bereit oder in der Lage sind, die angebotene Unterstützung anzunehmen, ist es wichtig, den Kontakt zur Familie aufrechtzuerhalten und weiterhin auf geeignete Unterstützungsangebote hinzuweisen. In dieser Phase ist besondere Aufmerksamkeit erforderlich, um eine schleichende Verschlechterung der Lage für das Kind oder die Jugendliche resp. den Jugendlichen zu erkennen. Dies gelingt am besten, indem Sie die Situation regelmässig überprüfen. Sollten trotz durchgeföhrter Interventionen weiterhin Anzeichen für eine Gefährdung bestehen und Sie Unterstützung bei der weiteren Planung benötigen, ziehen Sie die → [Fachberatung Kinderschutz \(Seite 20\)](#) hinzu, um die notwendigen Schutzmassnahmen rechtzeitig einzuleiten.



Orange: Unterstützungsbedarf erheblich

Bestehen nach dem kollegialen Austausch weiterhin Unsicherheiten bei der Gefährdungseinschätzung oder der Interventionsplanung, wenden Sie sich an die → [Fachberatung Kinderschutz \(Seite 20\)](#)

Andernfalls legen Sie konkrete Interventionen fest und notieren Sie diese im Journal (Seite 14). Klären Sie dabei frühzeitig, wer die Fallführung übernimmt und welche Personen für die jeweiligen Umsetzungsschritte zuständig sind. Sollten Sie auch nach den durchgeföhrten Interventionen weiterhin eine Gefährdung des Kindeswohls vermuten und Unterstützung für die weitere Planung benötigen, ziehen Sie die → [Fachberatung Kinderschutz \(Seite 20\)](#) hinzu.



Rot: Unterstützungsbedarf dringend

Wenn Sie im kollegialen Austausch oder bei der anschliessenden zweiten Risikoeinschätzung sicher sind, dass das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist, ist eine → [Meldung an eine Notfallorganisation \(Seite 22\)](#) verpflichtend, sofern Sie die Gefährdung im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit nicht eigenständig abwenden können.

Wenn Kinder oder Jugendliche in akuter Gefahr oder an Leib und Leben bedroht sind, muss eine Notfallorganisation umgehend informiert werden.

Halten Sie die Interventionsmassnahmen im Journal (Seite 14) fest.

[Arbeitsinstrumente](#)



Schritt 3 – Kontaktaufnahme mit der Fachberatung Kindesschutz

Fachberatung Kindesschutz



Kontakt aufnehmen

Basierend auf der Einschätzung der Situation, den Ergebnissen des kollegialen Austauschs und den gegebenenfalls bereits durchgeführten Interventionen kontaktieren Sie bei Bedarf im dritten Prozessschritt die Fachberatung Kindesschutz, um mit den Fachpersonen dieser Stelle das weitere Vorgehen zu planen.

Halten Sie die besprochenen Themen, die erhaltenen Empfehlungen und das weitere Vorgehen im Journal (Seite 13 und 15) fest.

Die Fachberatung Kindesschutz bietet Fach- und Bezugspersonen eine unkomplizierte, anonyme und kostenlose Beratung an, wenn Bedenken oder Anzeichen ungünstiger Entwicklungen resp. einer Kindeswohlgefährdung schwer einzuordnen sind. Die Fachberatung Kindesschutz zieht zusammen mit Ihnen, falls erforderlich, die Fokusgruppe Kindesschutz hinzu. Diese bietet Ihnen eine interdisziplinäre Einschätzung durch Expertinnen und Experten.

Die **Fachberatung Kindesschutz** unterstützt Sie unter anderem in folgenden Bereichen:

- Anwendung des Manuals und des Journals
- Situationsbewertung
- Einschätzung zur Notwendigkeit von Sofort- und/oder Schutzmassnahmen
- Überprüfung der bereits umgesetzten Interventionen
- Hinweise auf zuständige Fachstellen und Fachpersonen
- Möglichkeit, den Fall in der Fokusgruppe Kindesschutz zu besprechen

Die **Fokusgruppe** setzt sich aus spezialisierten und erfahrenen Fachpersonen im Bereich Kindesschutz zusammen. Die Fallbesprechung in der Fokusgruppe ist eine einmalige und anonyme Beratung. Expertinnen und Experten der Fokusgruppe unterstützen die Einschätzung und sprechen Empfehlungen aus resp. zeigen Handlungsmöglichkeiten auf. Über die Falleinbringung in die Fokusgruppe entscheidet die Fachberatung Kindesschutz.

Kontakt Fachberatung Kindesschutz

 [081 257 65 91](tel:0812576591)

 cumpass@gr.ch

Montag bis Freitag von 8:30 bis 17:00 Uhr

Ausserhalb der Bürozeiten ist die KESB in dringenden Notfällen über die Einsatzzentrale der Kantonspolizei (117) erreichbar.

Arbeitsinstrumente

Angebote und Arbeitsinstrumente

-  **Fachberatung**
-  **Fragen und Antworten**
-  **Journal**
-  **Manual**
-  **Melderecht und Meldepflicht an die KESB**
-  **Vorlage Entbindung von der Schweigepflicht**
-  **Anregungen für Gespräche mit Eltern**
-  **Anregungen für Gespräche mit Kindern und Jugendlichen**
-  **Gefährdungsmeldung an die KESB**

Zusatzinformationen für Berufsfelder

-  **Kindertagesstätte**
-  **Schule**
-  **Schulsozialarbeit**
-  **Offene Kinder- und Jugendarbeit**
-  **Sportbereich**

 [Arbeitsinstrumente](#)



 [Zusatzinformationen
für Berufsfelder](#)



Anlaufstellen

Im Notfall

Polizei 117

Sanität 144

Kinder- und Jugendpsychiatrie

058 225 19 19 Bürozeiten

058 225 20 00 Notfall/Krise

kjp@pdgr.ch

www.pdgr.ch

Die ambulanten Angebote der Kinder- und Jugendpsychiatrie sind Anlaufstellen für jede Art von Verhaltensauffälligkeiten oder psychischen Befindlichkeitsproblemen.

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Engadin/Südtäler

081 257 62 90

Mittelbünden/Moesa

081 257 52 90

Nordbünden

081 257 49 70

Prättigau/Davos

081 257 63 10

Surselva

081 257 62 40

www.kesb.gr.ch

Die KESB nimmt Gefährdungsmeldungen entgegen und leitet bei Bedarf Massnahmen ein. Sie bietet auch Fallbesprechungen und anonyme Beratung an und ist in Notfällen ausserhalb der Bürozeiten über die Polizei (117) erreichbar.

Fachberatung Kinderschutz Graubünden

081 257 65 91

cumpass@gr.ch

www.gr.ch/cumpass

Berät Fach- und Bezugspersonen zu Fragen im Kinderschutz bei ungutem Gefühl oder Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Adebar

081 250 34 38

beratung@adebar-gr.ch

www.adebar-gr.ch

Adebar berät bei Familienplanung, Sexualität, Schwangerschaft und Partnerschaft.

Beratungsstelle für gewaltausübende Personen

079 544 38 63

gewaltberatungsstelle@gr.ch

www.gewaltberatungsstelle.gr.ch

Die Beratungsstelle unterstützt gewaltausübende Personen beim Entwickeln eines gewaltfreien Umgangs mit Konflikten.

Elternberatung Graubünden

www.gr.ch/elternberatung

Die Elternberatung ist ein familienunterstützendes Angebot und die erste Anlaufstelle für Fragen im Bereich der Frühen Förderung, von Geburt bis fünf Jahre. Ziel der Frühen Förderung ist es, Kindern gute Bedingungen des Aufwachsens zu ermöglichen.

Elternnotruf

Beratung, 24h

0848 354 555

www.elternnotruf.ch

Elternnotruf berät zu allen Themen betreffend Erziehung, Kindesentwicklung und Familienalltag, die Eltern oder Bezugspersonen von Kindern herausfordern.

**Find help GR**
www.findhelp.ch

Mit «find help GR» finden Hilfesuchende in den Bereichen Gesundheit und Soziales schnell und einfach Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie zuständige Stellen im Kanton Graubünden.

Frauenhaus Graubünden
081 252 38 02
www.frauenhaus-graubuenden.ch

Gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder finden im Frauenhaus Graubünden Schutz, Beratung und Betreuung. Das Frauenhaus bietet zudem telefonische und ambulante, kostenlose und anonyme Beratung an.

Kantonspolizei Graubünden, Jugenddienst
081 257 73 41
jugenddienst@kapo.gr.ch

Der Jugenddienst der Kantonspolizei ist eine spezialisierte Abteilung, die sich mit jugendrelevanten Themen

in den Bereichen Prävention, Aufklärung, Beratung, Ermittlungen und Strafverfolgung befasst.

Kantonales Bedrohungsmanagement Graubünden
081 257 72 70
kbm@kapo.gr.ch

Die Zielsetzung des Kantonalen Bedrohungsmanagements Graubünden (KBM GR) besteht darin, schwere zielgerichtete Gewalttaten zu verhindern.

Opferhilfe Beratungsstelle Graubünden
081 257 31 50
opferhilfe@soa.gr.ch
www.soa.gr.ch

Die Opferhilfe Beratungsstelle Graubünden unterstützt gewaltbetroffene Frauen, Männer, Kinder und Jugendliche und deren Angehörige bei persönlichen und rechtlichen Fragen. Die Beratung ist kostenlos und vertraulich.

Kinderklinik Kantonsspital Graubünden (Kindernotfall)
081 256 61 11
www.ksgr.ch

Bei medizinischen Notfällen, bei Verletzungen oder in akuten Krisensituationen kann der Kindernotfall des Kantonsspitals Graubünden als Anlaufstelle rund um die Uhr kontaktiert werden.

Schulpsychologischer Dienst Graubünden
081 257 27 42
www.avs.gr.ch

Der Schulpsychologische Dienst bietet Schul- und Erziehungsberatung für Fragen der Altersstufe von 5 bis 16 Jahren (Volksschule) an.

Sprechstunde Forensic Nursing
079 923 11 44
forensicnursing@ksgr.ch
www.ksgr.ch/forensic-nursing

Die Sprechstunde Forensic Nursing bietet eine kostenlose gerichtsverwertbare Dokumentation von Gewalt

verletzungen für urteilsfähige gewaltbetroffene Personen an.

Stiftung Bündner Standard
079 820 92 92
info@buendner-standard.ch
www.buendner-standard.ch

Mit der Einführung des Bündner Standards werden gleichzeitig präventive Massnahmen zur Vermeidung von Grenzverletzungen thematisiert und implementiert.

Für Kinder und Jugendliche

147.ch
beratung@147.ch
www.147.ch

147.ch unterstützt junge Menschen, wenn sie kleine oder grosse Sorgen, Probleme oder Fragen haben.

gr.feel-ok.ch
www.gr.feel-ok.ch

feel-ok.ch ist eine Online-Plattform, welche über jugendrelevante Themen informiert. Es bietet darüber hinaus ein Verzeichnis zu Jugendangeboten und Fachstellen in Graubünden. Feel-ok richtet sich an Jugendliche, Fachpersonen und Eltern.

Informationen für Kinder und Jugendliche
www.soa.gr.ch

Hier finden Kinder und Jugendliche altersentsprechende Informationen zu Anlaufstellen, Ansprechpersonen oder Broschüren.

Literaturverzeichnis

Amt für Soziales und Amt für Gesundheitsvorsorge Kanton St. Gallen (Hrsg.) (2024) *heb! hinschauen. einschätzen. begleiten: Früherkennung von ungünstigen Entwicklungen und Kindeswohlgefährdungen.* Verfügbar unter: <https://sg.ch/heb!hinschauen.einschätzen.begleiten.li>

Hauri, A. & Zingaro, M. (2020). *Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich.* Stiftung Kinderschutz Schweiz (Hrsg.) Verfügbar unter: <https://www.kinderschutz.ch/LeitfadenKinderschutz-Schweiz.li>

Kanton Schaffhausen, Erziehungsdepartement, Fachverantwortliche Kinderschutz (Hrsg.) (2022) *Kantonaler Handlungsleitfaden Kindeswohlgefährdung.* Verfügbar unter: <https://www.sh.ch/HandlungsleitfadenKindeswohlgefährdungSchaffhausen.li>

Kinderschutzkommision Kanton Zürich (Hrsg.) (2019) *Leitfaden für Kindeswohlgefährdung.* Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten. Verfügbar unter: <https://zh.ch/LeitfadenKindeswohlgefährdungKinderschutzkommisionZH.li>

Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) (Hrsg.) *Merkblatt zum Kinderschutz.* Verfügbar unter: <https://www.kokes.ch/MerkblattKinderschutzKOKES.li>

Krüger, Paula und Reichlin, Beat (2021). *Kontakt nach Häuslicher Gewalt? Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei Häuslicher Gewalt.* Herausgeberin: Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt (SKHG) im Auftrag der Kantonalen Konferenz der Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). Verfügbar unter: <https://csvd.ch/KontaktnachHäuslicherGewalt.li>

Impressum

Herausgeber: Kanton Graubünden

Verfasser: Kantonales Sozialamt Graubünden

Download: www.gr.ch/cumpass

Projektsteuerung

Susanna Gadient, Leiterin Sozialamt

Beat Hatz, Leiter Abteilung Familien, Kinder und Jugendliche

Projektleitung

Martina Nay, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Projektgruppe

Madlaina Baselgia, Leiterin Koordinationsstelle Häusliche Gewalt

Martina Nay, Projektleiterin und wissenschaftliche Mitarbeiterin

Fachliche Entwicklung und Begleitung

Die Inhalte des Manuals und der dazugehörigen Dokumente sind entstanden

- in interner Kooperation des Sozialamts zwischen den Bereichen Familien, Kinder und Jugendliche, der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt und der Opferhilfe Beratungsstelle
- im Austausch und mit Beiträgen von Fachpersonen aus verschiedenen Berufsgruppen
- unter Einbezug der Fachkommission Kinderschutz und Jugendhilfe
- unter Klärung der Schnittstellen zu anderen Angeboten im Bereich Kinderschutz
- unter Berücksichtigung bestehender Grundlagen:

- Leitfaden **heb! hinschauen. einschätzen. begleiten** – Früh-erkennung von ungünstigen Entwicklungen und Kindeswohlgefährdungen des Kantons St. Gallen. Mit Zustimmung des Amtes für Soziales und des Amtes für Gesundheitsvorsorge des Kantons St. Gallen wird im Manual auf weiterführende Literatur im Dokument **heb!** verwiesen.
- Kantonaler Handlungsleitfaden Kindeswohlgefährdung des Kantons Schaffhausen
- Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln Leitfaden von Kinderschutz Schweiz

Fachpersonen aus verschiedenen Berufsgruppen

- Astrid Schröder, Schulsozialarbeit Chur
- Bettina Grischott, Donat Rischatsch, Ladina Manser und Silke Hauser, LEGR
- Christa Künzli, Bündner Kantonsschule
- Georges Steffen, Schulpsychologischer Dienst
- Lisa Giorgio, Fachverband Kinderbetreuung Graubünden
- Sonya Bardill, Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Graubünden
- Thierry Jeanneret, Leiter graubündenSport
- Wiebke Schwing, jugend.gr – Dachverband Kinder- und Jugendförderung Graubünden



Fachkommission Kinderschutz und Jugendhilfe

- Vorsitz: Susanna Gadient, Leiterin Sozialamt
- Beat Hatz, Leiter Abteilung Familien, Kinder und Jugendliche
- Bettina Melchior, Leiterin Opferhilfe
- Bettina Ott Guyan, Leiterin Jugandanwaltschaft Graubünden
- Daniel Erne, KESB Graubünden, Leiter Zweigstelle Engadin/Südtäler
- Georges Steffen, Leiter Schulpsychologischer Dienst
- Dr. med. Heidi Eckrich, Ärztliche Direktorin der Kinder- und Jugendpsychiatrie der PDGR
- Madlaina Baselgia, Leiterin Koordinationsstelle Häusliche Gewalt
- Michèle Albertin, Leiterin Kinderschutz Kantonsspital Graubünden

Schnittstellen

- Angela Hepting, Stiftungsrätin und Mitglied des Kernteams, Bündner Standard
- Matthias Tscharner, Leiter Kindes- und Erwachsenenschutzbhörde (KESB)

Lektorat

TextKonzept, Heidi Leemann

Layout und gestalterische Elemente

Miux AG / Stilecht

Bild

Adobe Stock © LIGHTFIELD STUDIOS

Kantonales Sozialamt Graubünden
Familien, Kinder und Jugendliche
Grabenstrasse 8
7001 Chur
081 257 26 54
cumpass@gr.ch

Version 1

Ausgabe 2025



Hinschauen.
Überlegt handeln.
Unterstützung finden.

Fachberatung
Kinderschutz

Cumpass



Kanton Graubünden
Chantun Grischun
Cantone dei Grigioni

Kantonales Sozialamt Graubünden
Familien, Kinder und Jugendliche / Opferhilfe Beratungsstelle

Fachberatung Kinderschutz
081 257 65 91
cumpass@gr.ch
www.gr.ch/cumpass